

Landkreis Göppingen
Stadt Lauterstein
Gemarkung Nenningen

**Umweltbericht
nach § 2a BauGB**

**Bebauungsplan
“Jauch II - Erweiterung“
in Nenningen**

Teil II der Begründung zum Bebauungsplan

Verfahrensträger

Stadt Lauterstein
Hauptstraße 75
73111 Lauterstein

Bebauungsplanung

VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Schwarz-Straße 8
73072 Donzdorf

Umweltbericht

Dipl.-Ing.(FH) Klaus Saur
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA
Bergstraße 6, 88512 Mengen

19. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Beschreibung der Planung	4
2.1	Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale)	4
2.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	5
2.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	5
3	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen und ihre Berücksichtigung	5
4	Vorgehensweise in der Umweltprüfung	7
4.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	7
4.2	Methodisches Vorgehen.....	7
4.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	7
5	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	8
5.1	Schutzgut Mensch	8
5.2	Schutzgut Arten/ Biotope und biologische Vielfalt.....	8
5.3	Schutzgut Boden.....	10
5.4	Schutzgut Wasser.....	11
5.5	Schutzgut Klima/Luft.....	11
5.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	12
5.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
5.8	Wechselwirkungen.....	13
5.9	Zusammenstellung der Bewertungen	13
5.10	Umgang mit sonstigen Umweltbelangen	13
6	Artenschutzrechtliche Betrachtung	14
6.1	Bestandsbeschreibung	14
6.3	Berücksichtigung von Artenschutzbelangen.....	17
6.4	Zusammenfassung	17
7	Eingriffsregelung	18
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	18
7.2	Minimierungsmaßnahmen.....	18
7.3	Ausgleichsmaßnahmen	19
7.4	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	19
7.5	Eingriffs-Ausgleichsbilanz externe Maßnahmen	21
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung/ Nichtdurchführung der Planung	21
9	Geplante Maßnahmen zum Monitoring	21
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
11	Anhang	23

11.1	Planunterlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.2	Pflanzenauswahlliste	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild des Planungsgebietes mit Eintragung Geltungsbereich.....	4
Abbildung 2:	Auszug Regionalplan 2009 Region Stuttgart	6
Abbildung 3:	Unbebautes Grundstück von Nordosten aus	10
Abbildung 4:	Auszug aus Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) für den Bereich Lauterstein.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzgebiete und geschützte Strukturen in der Umgebung des Planungsgebietes.....	9
Tabelle 2:	Übersicht über Bewertungen von Bestand und Auswirkungen der Planung.....	13

1 Vorbemerkung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Zusammen mit der grünordnerischen Planung werden eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Modell der LUBW erstellt und die Artenschutzrechtliche Belange betrachtet.

Die Gemeinde Lauterstein plant am nordöstlichen Ortsrand vom Ortsteil Nenningen mit dem Bebauungsplan eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes um eine weitere Parzelle auf eine rechtliche Basis zu stellen. Für diese Planung wird eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 a BauGB und nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 des UVPG notwendig.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Angaben zum Standort (Nutzungsmerkmale)

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschland gehört das Planungsgebiet zu der naturräumlichen Haupteinheit „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ bzw. zu dessen Untereinheiten des „Mittleren Albvorlandes“.

Der Planungsraum wird geprägt vom Albtrauf mit den eingesenkten Tälern von Lauter und den Nebenflüsse.



Abbildung 1: Luftbild des Planungsgebietes mit Eintragung Geltungsbereich
(Quelle: Luftbild LUBW 2015)

Nördlich und östlich des Geltungsbereiches schließt sich der Landschaftsraum des Christentales mit prägenden Streuobstwiesen und linearen Feldgehölzriegeln entlang des Höhenreliefs an. Dieser Bereich gehört zu dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Entlang des westlichen verlaufenden Schwarzwiesenbaches / Wertbaches befinden sich nach § 30 BNatSchG ausgewiesene Biotope. An der westlichen Grenze ist die bestehende Wohnbebauung; südlich liegt die Ortslage Nenningen.

Die zur Bebauung anstehende Fläche umfasst zwei mögliche Bauplätze und wird derzeit hauptsächlich als private Wiese genutzt. Das Grundstück ist mit Hainbuchenhecken eingefasst.

Die entsprechenden Nutzungen im Planungsgebiet selbst und in der näheren Umgebung sind auf dem Luftbild (Abb.1) zu erkennen.

2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst etwa eine Fläche von 0,17 ha (1.736 qm).

Art der baulichen Nutzung	WA
Maß der baulichen Nutzung	GRZ 0,4; GFZ 0,6 Vollgeschosse: I; Offene Bauweise Maximal zulässige Wandhöhe WHmax.3,20
Nebenanlagen	bis zu 30 m ³ umbauten Raum innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig

Für grünordnerische Maßnahmen sind Pflanzgebote nach § 9 (1) Nr.25 a BauGB festgesetzt.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für das Vorhaben sind nicht möglich, da die Standortbedingungen für die Planung der Arrondierung optimal sind und faktisch ohne erheblichen Umstand genutzt werden können. Eine Vermeidung der geplanten Nutzungen an der geplanten Stelle würde zu einem gleichgearteten Vorhaben in einem anderen Gebiet führen.

3 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen und ihre Berücksichtigung

Für diese Planung sind die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (**BauGB**) zur Umweltprüfung sowie die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (**BNatSchG**) in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Fassung und des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg (**NatSchG**) zur Eingriffsregelung relevant.

Für die Entwässerungsplanung des Baugebietes sind die Bestimmungen des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (**WG**) maßgeblich. Insbesondere der § 45 b Abs. 3 WG ist zu beachten, der die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von befestigten Flächen oder die Einleitung desselben in ein Oberflächengewässer fordert.

Als übergeordnete Planungen sind der **Regionalplan** 2009 Region Stuttgart und der **Flächennutzungsplan** des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittlere Fils-Lautertal zu beachten. Die Baufläche des Geltungsbereiches ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

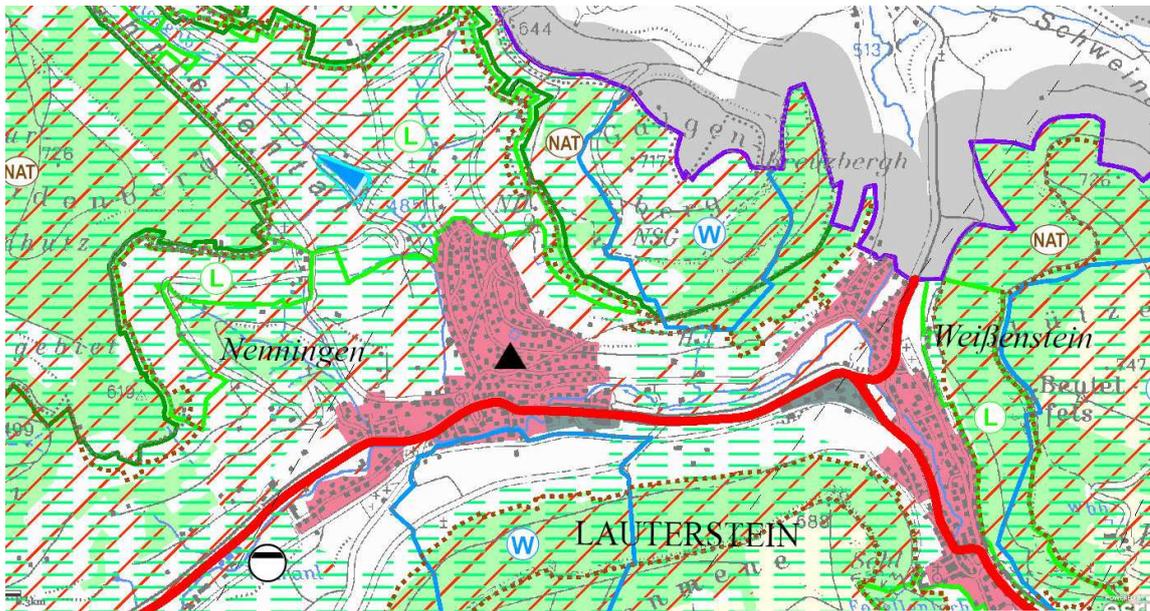


Abbildung 2: Auszug Regionalplan 2009 Region Stuttgart
(Quelle: RV Stuttgart 2015)

Den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2009 steht die vorliegende Planung nicht entgegen. Die regional-planerischen Ziele werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zu dem Vorhaben der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein **Beitrag zum Artenschutz** erstellt, um Artenschutzrechtliche Belange im Zusammenhang darzustellen, damit diese im Vorfeld Berücksichtigung finden können.

4 Vorgehensweise in der Umweltprüfung

4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Eine Untersuchung der Umweltbelange auf deren Bedeutung und Empfindlichkeit muss räumlich und inhaltlich abgegrenzt werden. Räumlich wird der Untersuchungsraum wie folgt abgegrenzt:

- Die Betrachtung des Schutzguts Mensch bezieht neben dem Planungsgebiet auch die umgebende Landschaft.
- Für die Betrachtung der Tiere/Pflanzen und biologischen Vielfalt wird der Untersuchungsraum über das eigentliche Planungsgebiet hinaus erweitert. Der umgebende Bereich des Landschaftsschutzgebietes wird in die Untersuchung mit aufgenommen.
- Die Untersuchung des Umweltbelanges Boden beschränkt sich auf die bebaubaren Flächen des Bebauungsplans.
- Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächenwasser ergibt sich kein Belang.
- Bezüglich des Teilschutzgutes Grundwasser liegt vorrangig die Lage im Interesse der Untersuchung. Mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden untersucht.
- Im Rahmen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung beschränkt sich die Untersuchung des Schutzguts Klima und Luft auf den Bereich des Lokalklimas. Allgemeingültige globale klimatische Zusammenhänge werden hier nicht näher erläutert.
- Die Bedeutung der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung bezieht sich vorrangig auf den Landschaftsausschnitt des Ortsrandes von Nenningen und des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich.
- Falls vorhanden, werden Kultur- und Sachgüter im Bereich des Bebauungsplans festgestellt und untersucht.

Inhaltlich werden nur Aspekte geprüft, die gem. § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB mit angemessenem Aufwand ermittelt werden können.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für das Vorhaben wird nach § 2 a BauGB zur Dokumentation der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung der untersuchten Umweltbelange ein Umweltbericht erarbeitet. In diesem wird zunächst der Bestand dargestellt und bewertet. Ebenso wird mit den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung verfahren.

Die Bestandsbewertung orientiert sich an den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs.

4.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

Keine

5 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

Die prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Umweltbelange der durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen resultieren aus der zu erwartenden Reichweite der erheblichen Wirkungen durch die Planung. Die relevanten Funktionen der einzelnen Umweltbelange sowie die auf sie einwirkenden erheblichen Auswirkungen der Planung werden im nachfolgenden Kapitel beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten beurteilt.

5.1 Schutzgut Mensch

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p><u>Gesundheit:</u> Derzeit ist die Immissionssituation für den Menschen als gut zu bewerten, da das Planungsgebiet in ländlicher, dünn besiedelter Umgebung liegt Bislang bestehen lediglich durch den Ziel- und Quellverkehr auf der Ortsstraße sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Gerüche, Stäube) sehr geringe Emissionen.</p> <p><u>Land- und Forstwirtschaft:</u> Die überplante Fläche besitzt wegen der geringen Größe und der derzeitigen privaten Nutzung keine Bedeutung für die Landwirtschaft. Für die Forstwirtschaft hat das Gebiet ebenfalls keine Bedeutung.</p>	<p>Die Bedeutung der geplanten Nutzung bedingt durch ihre Eigenart als Wohngebiet und der sehr geringen Zunahme des Verkehrs keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.</p> <p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>

5.2 Schutzgut Arten/ Biotop und biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt:

Besonders bedeutend für den Erhalt der biologischen Vielfalt, die sowohl die Vielfalt an Tieren und Pflanzen als auch die Vielfalt an Lebensräumen beinhaltet, sind die Vegetations- und Landschaftselemente, die unter einen besonderen gesetzlichen Schutz gestellt wurden. Insbesondere die nach der europäischen FFH- und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Bestandteile der Umwelt tragen in hohem Maße zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei.

Folgende geschützte Strukturen, Biotop und Schutzgebiete befinden sich im näheren Bereich um den Geltungsbereich und in der weiteren Umgebung des Planungsgebietes:

Biotop/Schutzgebiete	Lage / Entfernung	Abschätzung der Auswirkungen
<u>§33-Biotop</u>		
„Feldhecke IV im Gewann "Wiedenäcker" Biotop-Nr.: 172251171083	nordöstlich direkt angrenzend, am Grundstücksrand des vorhandenen Feldweges	keine Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Fernwirkung der geplanten Nutzung auf das Schutzgut

Biotope/Schutzgebiete	Lage / Entfernung	Abschätzung der Auswirkungen
„Feld- und Schlehen-Hecken im Gewinn Strang“ Biotop-Nr.: 172251171085	ca. 80 m und mehr Entfernung vom nördlichen Gebietsrand	keine Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Fernwirkung der geplanten Nutzung auf das Schutzgut
<u>Schutzgebiete</u>		
LSG-Gebiet „Christental und Galgenberg bei Nenningen“ Schutzgebiets-Nr.: 1.17.010	Nördlich gelegen; in ca. 50 m Entfernung	Keine Beeinträchtigungen durch indirekte Betroffenheit; Wirkfaktoren (Lärm/Licht) der geplanten Nutzung als Wohngebäude sind sehr gering
FFH-Gebiet „Albrauf Donzdorf – Heubach“ Schutzgebiets-Nr. 7224342	Östlich gelegen Grenze des FFH-Gebietes in ca. 130 m vorbeilaufend	Keine Beeinträchtigungen durch indirekte Betroffenheit
Naturschutzgebiet „Kaltes Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg“ Schutzgebiets-Nr. 1.205	Östlich gelegen Grenze des NSG-Gebietes in ca. 250 m vorbeilaufend	Keine Beeinträchtigungen durch indirekte Betroffenheit

Tabelle 1: Schutzgebiete und geschützte Strukturen in der Umgebung des Planungsgebietes

Im Planungsgebiet selbst sind **keine Schutzgebiete und geschützte Biotope**, die auf eine hohe ökologische Wertigkeit schließen lassen, vorhanden. Das Planungsgebiet liegt mit seiner im Norden und Osten verlaufenden Linie des Geltungsbereiches mehr als 60 bis 100 entfernt von der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Christental und Galgenberg bei Nenningen“. Das nächstgelegene FFH-Gebiet (-Albrauf Donzdorf-Heubach-) liegt mehr als 130 m entfernt, das Naturschutzgebiet „Kaltes Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg“ (Gmk. Nenningen) ist ebenfalls in der weiteren Umgebung (ca. 0,3 km) vorhanden.

Das Planungsgebiet besitzt hinsichtlich dieses Teilschutzgutes Biologische Vielfalt aufgrund seiner hauptsächlich bisherigen Nutzung als private Grünfläche mit Kleingartencharakter und fehlender geschützter Strukturen im Zusammenhang mit einer geringen Fernwirkung der Immissionen eines allgemeinen Wohngebietes nur eine **sehr geringe** Bedeutung.

Arten und Biotope:

Wesentliche Biotoptypen

Durch die Planung werden nur private Nutzflächen überbaut. Die intensiv genutzten Wiesenflächen besitzen eine **mittlere naturschutzfachliche Bedeutung**.

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Um das Plangebiet befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet.	Die Erhaltungsziele des LSG-Gebietes sind von der Planung wegen geringer Fernwirkung nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes sind aktuell keine dauerhaften Vorkommen

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p>Nach § 30 NatSchG geschützte Biotope liegen westlich ca. 10 m und mehr außerhalb des Vorhabengebietes.</p> <p>Das Plangebiet wird als Wiese mit Kleingartencharakter intensiv genutzt. Die Grenzen sind mit einer geschnittenen Hainbuchenhecke eingefasst.</p>	<p>von streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten.</p> <p>In relevante Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen.</p> <p>Insgesamt geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes..</p>

Der Eingriff bedingt in der Fläche keine erheblichen Auswirkungen, da hier nur Biotoptypen (Wiese und Hainbuchenhecke) mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit für das Schutzgut Arten und Biotope durch die Planung betroffen sind.



Abbildung 3: Unbebautes Grundstück von Nordosten aus
 Linke Seite der vorh.Feldweg, Zaun, Hainbuchenhecke im Hintergrund, Wiesenfläche
 (Quelle: Büro Saur, 04/2019)

5.3 Schutzgut Boden

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p>Hydrogeologische Einheit des Mittel-und Unterjura (GWG)</p>	<p>Bodenfunktionen: AkiWas 3 (Ausgleichskörper Wasserkreislauf), FiPu 3 (Filter-</p>

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p>tonig bis tonig-schluffiger Verwitterungsboden</p> <p>Schädliche Altlasten bzw. Altablagerungen sind nicht bekannt.</p>	<p>Puffer-Vermögen), NatVeg 1 (Natürliche Vegetation) und KuPfl 2 (Eignung Kulturpflanzen); Eingriff durch Reduzierung Grundwasserneubildungsrate</p> <p>Intensive Nutzung im Gebiet vorhanden.</p> <p>Insgesamt wenig erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

Die Planung wirkt sich auf Grund zum Teil bereits bebauter Flächen insgesamt gesehen **nicht erheblich** auf das Schutzgut Boden aus. Bei einer Gesamtfläche von ca. 1.723 qm sind ca. 400 qm bereits durch die vorhandene Erschließungswege versiegelt; von der ca. 886 qm großen bebaubaren Flächen werden bei einer GRZ mit 0,4 maximal ca. 350 qm durch Bebauung versiegelt.

5.4 Schutzgut Wasser

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p>Im Planungsgebiet selbst innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es ergibt sich somit eine geringe Bedeutung des Planungsgebietes hinsichtlich des Grundwasserschutzes.</p>	<p>Auf Grund der Tatsache, dass kein Niederschlagswasser direkt in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird, ergibt sich für das Schutzgut Oberflächengewässer eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einem Eingriff.</p> <p>Keine Beeinträchtigungen durch die Nutzung als Wohnbaugrundstück zu erwarten.</p> <p>Insgesamt wenig erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</p>

Nach § 45 b Abs. 3 WG ist zu beachten, dass die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser von befestigten Flächen bei Neuanlagen gefordert wird. Durch die festgesetzte Versickerung, Rückhaltung und Wiedernutzung von unbelastetem Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes kann dieser Eingriff reduziert werden. Ein direkter Eingriff in das Grundwasser durch Abgrabungen oder Offenlegungen wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet.

Die Planung greift **nicht erheblich** in das Schutzgut Grundwasser ein.

5.5 Schutzgut Klima/Luft

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Gute Durchlüftung des Plangebiets aufgrund	Geringe Empfindlichkeit der Luftqualität;

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
der freien Lage.	geringe Emissionen durch Bautätigkeiten bei der Erschließung (Staub), durch Heizungsanlagen und Verkehr (Luftschadstoffe).
Plangebiet liegt im oberen Randbereich des Christentales; aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage keine Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion	Das Planungsgebiet ist als nicht siedlungsrelevanter Kaltluftentstehungsort und als nicht bioklimatisch hochwertig aktive Fläche einzustufen und besitzt somit lediglich eine geringe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft. Die Bedeutung und Empfindlichkeit der Fläche für das Schutzgut Klima/Luft sind mit gering zu bewerten.

5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
<p><i>Landschaftsbild</i></p> <p>Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen bestimmt als vielfältiger Natur- und Kulturräum von besonderer Eigenart. Prägend für den Landschaftsraum sind vor allem die Streuobstwiesen, die wirkungsvollen Gehölzstrukturen und die wechselnde Topographie der Hänge. Das Landschaftsbild des Planungsraumes ist in seinem Bestand von hohem Wert.</p> <p><i>Naherholung</i></p> <p>Die Bedeutung des Plangebietes innerhalb des Geltungsbereiches für die Erholung kann auf Grund seiner überwiegend privaten Nutzungen mit gering angegeben werden.</p>	<p>Insgesamt hohe Bedeutung aufgrund der Lage am Ortsrand; die geplante Bebauung liegt in der Fortsetzung vorhandener Bebauung („Arrondierung“-Charakter), wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Planung wegen des geringen Umfanges nicht vorhanden, durch Festsetzung von Maßnahmen zur Einbindung nicht erheblich</p> <p>Der Gebietsraum der Planung dient auf Grund seines Landschaftsbildes und der Lage wesentlich der Wochenend-, Feierabend- oder Spaziergängerholung.</p> <p>Die geplante Nutzung wirkt sich auf die Erholungsnutzung des Landschaftsraumes nicht erheblich aus.</p>

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung nicht bekannt.

5.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auch die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln. Folgende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind im Planungsgebiet festzustellen:

- Der Boden bietet zahlreichen Kleinlebewesen einen Lebensraum.
- Der Boden wirkt als Grundwasserfilter und schützt das Grundwasser vor Verunreinigungen durch Schadstoffe.

Es können keine sich verstärkenden Auswirkungen durch die Betrachtung der Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern festgestellt werden.

5.9 Zusammenstellung der Bewertungen

In der folgenden Tabelle werden die Bewertungen aus den vorhergehenden Kapiteln noch einmal zusammengefasst. Sind die Auswirkungen der Planung auf ein Schutzgut zwar erheblich, könnten aber durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden, steht die entsprechende Bewertung in Klammern.

Schutzgut	Aspekt	Bewertung des Bestands	Auswirkungen der Planung
Mensch	Gesundheit	mittel	nicht erheblich
	Landwirtschaft	k.A.	-
	Forstwirtschaft	k.A.	-
Arten / Biotope u. biol. Vielfalt	biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
	Arten / Biotope	teils sehr gering, teils mittel	nicht erheblich
Boden	Standort f. nat. Vegetation	k. A.	-
	Standort für Kulturpflanzen	mittel	nicht erheblich
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel	nicht erheblich
	Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel	nicht erheblich
	Kulturgesch. Bedeutung	k. A.	-
Wasser	Oberflächengewässer	k.A.	-
	Grundwasser	gering	nicht erheblich
Klima/Luft	klimatechnische und lufthygienische Situation	gering	nicht erheblich
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbild	hoch	nicht erheblich
	Erholung	gering	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter	nicht vorhanden	keine
	Sachgüter	nicht vorhanden	keine

Tabelle 2: Übersicht über Bewertungen von Bestand und Auswirkungen der Planung

5.10 Umgang mit sonstigen Umweltbelangen

Eine Nutzung solarer Energie ist möglich.

6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

6.1 Bestandsbeschreibung

Als besondere Schutzverantwortungen und Entwicklungspotenziale für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) aus landesweiter Sicht werden für die Gemeinde Lauterstein die Lebensraumtypen „Höhlen und Stollen“, „Rohbodenbiotope (inkl. entsprechender Kleingewässer)“ und „Streuobstgebiete“. genannt. Alle drei Biotoptypen sind jedoch im Geltungsbereich des Planungsgebietes nicht vorhanden und auch durch die Planung selbst weder direkt noch indirekt betroffen.

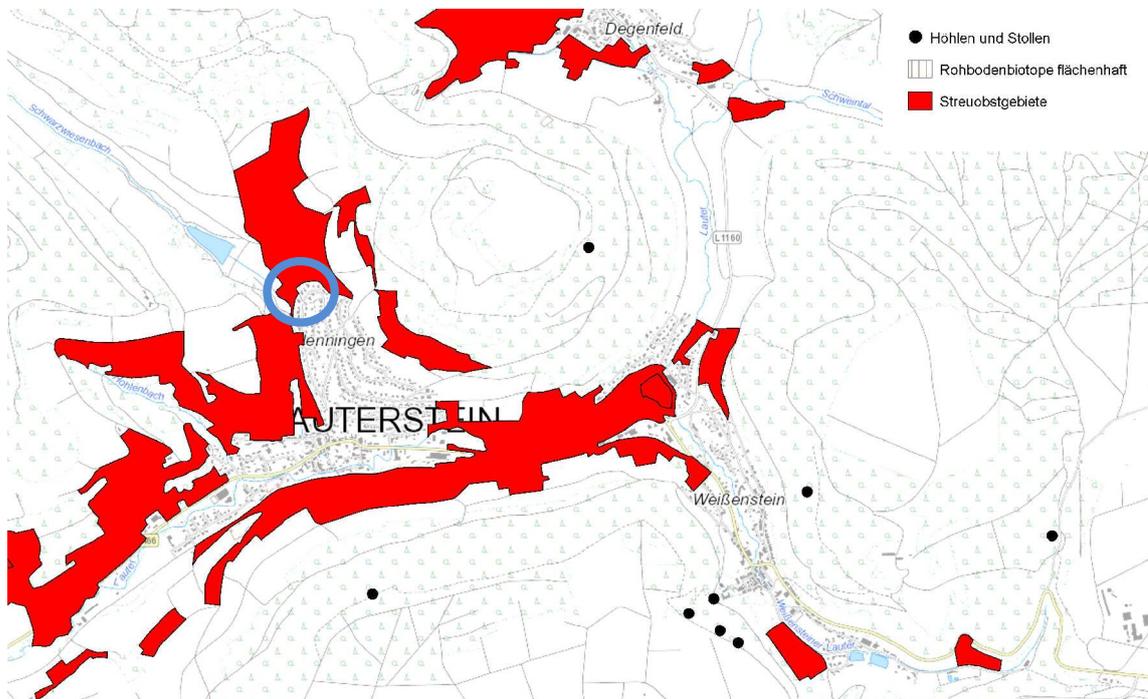


Abbildung 4: Auszug aus Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) für den Bereich Lauterstein
Quelle: LUBW

Die weiteren in der Nähe des Planungsgebietes liegenden Habitatstrukturen sind auf diesen Standort lokal begrenzt und wirken auf der Art und der Entfernung nicht in das Planungsgebiet ein.

Eine weitere Betrachtung für diese Habitatstrukturen ist daher nicht untersuchungsrelevant. Für das Vorkommen von durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie geschützten oder national streng oder besonders geschützten Arten konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden.

Durch die Überplanung einer zusätzlicher privaten Baufläche zur Arrondierung eines bestehenden Wohngebietes ergeben sich demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Arten und Biotope.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird in einem ersten Schritt das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird die artenschutzrechtliche Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe einer Datenrecherche und durch die Erhebung der Habitatpotentiale im Zuge einer Übersichtsbegehung. Die Habitatpotentialanalyse

dient dazu, zu ermitteln, ob und welche artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen durch das Vorhaben betroffen sein können. Hierbei ist zu klären, ob und welche nachfolgenden detaillierten Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu artenschutzrechtlich relevanten Arten erforderlich sind.

6.2 Ermittlung und Bewertung des potentiellen Artenvorkommen

Die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgt auf Grundlage einer am 09.04.2019 durchgeführten Übersichtsbegehung des Plangebietes. Hierbei wurde nur eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums anhand der Habitatpotenziale durchgeführt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen grob erfasst und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potenzielle Bedeutung für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie darüber hinaus der national besonders geschützter Arten gem. BArtSchV unterzogen.

Ausschlaggebend für die Prüfung sind die Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.). Nahrungs- und Jagdgebiete gehören nicht zu den Lebensstätten und sind i. d. R. für die Prüfung nicht relevant.

Der Betrachtungsraum umfasst das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche. Als unmittelbarer Wirkungsraum wird ein Umkreis von etwa 50 m angenommen.

Aufgrund der Jahreszeit konnten keine Arten kartiert werden.

Pflanzenarten

Im Planungsgebiet sind auf Grund der derzeitigen intensiven Nutzung als Wiese keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzen zu erwarten.

Tierarten

Vögel

Das Planungsgebiet selbst weist direkt keine potenziellen Nistplätze für Vogelarten mit unterschiedlichen Niststandortpräferenzen wie Baumfreibrüter, Strauchbrüter und Bodenbrüter auf.

In den im angrenzenden Wirkungsraum vorhandenen Gehölzbeständen der Feldgehölzhecke entlang des östlich vorbeiführenden Feldweges können weit verbreitete und landesweit häufige Brutvogelarten erwartet werden.

Für typische Streuobst bewohnende Vogelarten fehlen im Plangebiet die möglichen Habitate; ein Vorkommen dieser Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

In den angrenzenden bebauten Bereichen sind Gebäudebrüter zu erwarten. Diese Arten sind durch eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben aber nicht betroffen; für diese Vogelarten sind aufgrund ihrer Störungstoleranz und der räumlichen Entfernung keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störwirkungen zu erwarten.

Ein Vorkommen von Offenland-Arten (Feld- oder Wiesenbrüter) kann aufgrund der bisher intensiven Nutzung und die angrenzenden Bebauung sowie aufgrund einer zu geringen Flächengröße mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Höhlenbrüter fehlen im Plangebiet geeignete Höhlenbäume. Ebenso sind im Plangebiet keine hohen Bäume vorhanden, die Greifvögeln oder Graureiher als Nistplatz dienen können. Im Planungsgebiet befinden sich keine höheren Bäume; die Halbbobstämme stehen vermutlich an der Grenze. Es ist dadurch nicht zu erwarten, dass bei den in Frage kommenden besonders oder streng geschützten Arten aufgrund einer geringen Störungsanfälligkeit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht gegeben ist.

Im Plangebiet sind keine Habitatpotentiale für streng geschützte, gefährdete Vogelarten erkennbar. Für die ggf. vom Vorhaben betroffenen Einzelpaare von häufigen Arten stehen weiträumig noch geeignete Lebensräume zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Population nicht zu erwarten ist.

Insekten

Die Grünlandgesellschaft des Gebietes als intensiv genutzte Wiesenfläche bietet im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen keine geeigneten Lebensräume für Schmetterlings- oder Heuschreckenarten sowie für Käferarten.

Es sind im Gebiet auch keine geeigneten Entwicklungsstätten, wie z. B. stehendes Totholz u. a. für streng besonders oder geschützte Totholz bewohnende Käferarten vorhanden. Ein Vorkommen von entsprechenden Arten kann wegen fehlender Habitatpotenziale im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Amphibien

Das Plangebiet verfügt über keine Gewässer, die ggf. Amphibien als Laichplatz dienen könnten. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen, die sich als günstige Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere (Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG) eignen.

Reptilien

Im Rahmen der Übersichtsbegehung im April 2019 konnten an der nach Westen orientierten Böschung entlang des Feldweges keine Reptilien nachgewiesen werden. Zudem wird in diesen Bereich durch die Planung weder direkt noch indirekt eingegriffen. Für Reptilien besonders präferierte Habitatstrukturen wie sonnenexponierte offene Stellen an Gebäudewänden und überwachsene Steinsetzungen entlang der Grundstücksgrenzen sind keine Habitatstrukturen vorhanden.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz kann festgestellt werden, dass im Plangebiet für besonders oder streng geschützte Reptilienarten das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG demnach ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Ein Sommerquartier von Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches wird aufgrund nicht vorhandener Habitatsituation ausgeschlossen.

Fazit der Artenschutzbetrachtung:

Für das Vorkommen von durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie geschützten oder national streng oder besonders geschützten Arten konnten keine Anhaltspunkte gefunden werden. Nach Abschätzung des Vorkommens von Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und für andere Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Arten, insbesondere Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie konnten im Planungsgebiet durch die Potentialanalyse nicht ermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die mögliche vorkommende Arten werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht erfüllt. Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegen.

6.3 Berücksichtigung von Artenschutzbelangen

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Tierarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Minderung der indirekten Beeinträchtigungen während der Bauphase ist jedoch vor Beginn rechtlich zu sichern und umzusetzen:

- Ausführungszeitraum

Die Eingriffe mit Abtrag und Entfernen der Vegetationsschichten sind außerhalb der Brutzeiten nur zwischen November und Februar auszuführen.

- Erhalt der vorhandenen Strukturen

Zum Schutz der möglichen Gehölzbestände innerhalb des Baugrundstückes sind diese vor Beginn der Bauphase einzumessen und ggfls. geeignete Sicherungsmaßnahmen auszuführen zur Absicherung des dauerhaften Erhalts dieser Biotope.

- Grundsätze für die Planung von Glasflächen

Vermeidung großer Glasflächen, Durchsichten vermeiden durch entsprechende Konstruktion, Markierungen zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelungen sollten flächig sein, aussenseitig angebracht werden, vorzugsweise mit geprüftem Vogelschutzmuster umgesetzt werden und sich vor dem Hintergrund kontrastreich abheben.

Wahl halbtransparenter Materialien und der Einsatz innenarchitektonischer Mittel

Spiegelungen vermeiden durch Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad, Verzicht auf Spiegel im Außenbereich, angepasste Umgebungsgestaltung bei stark spiegelnden Scheiben

Montieren von Insektenschutzgittern

- Grundsätze bei der Lichtplanung

Durch verschiedene Maßnahmen kann der Lichtsmog eingeschränkt werden Minimierung von Beleuchtungsdauer und –intensität, abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, Verhinderung der Abstrahlung über die Horizontale und Minimierung der Oberflächentemperatur der Leuchten unter 60 °C.

Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen, Natrium-Hochdrucklampen oder warmweißen LED's.

6.4 Zusammenfassung

Für europarechtlich geschützter Arten und sowie für die Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie und für andere Vogelarten werden mit Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

7 Eingriffsregelung

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da teilweise Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Arten und Biotope und Boden entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann.

In den vorhergehenden Kapiteln wurden bereits teilweise mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung vorgeschlagen. Hier werden sie unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Planungsgebiet zusammengestellt und als grünordnerische Maßnahmen durch die Übernahme in den Bebauungsplan festgesetzt.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt am jeweiligen Standort lässt sich bei der geplanten Nutzung primär nur durch alternative Standortentscheidungen erreichen.

7.2 Minimierungsmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei vorliegendem Bebauungsplan sind:

- Erdaushub ist im Gelände (Geländemodellierung) einzubauen. Überschüssiger oder belasteter Erdaushub ist gesondert abzufahren und entsprechend zu entsorgen.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 LBodSchAG) zu berücksichtigen.
- Die Einschränkung der natürlichen Grundwasserneubildung ist durch die Verwendung offener Beläge in den Belagsflächen und durch die Anlage von Versickerungsflächen zu vermindern. Dadurch vermindert sich der Eingriff durch Versiegelung.
- Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch die strikte Beachtung der entsprechenden Vorschriften vermindert werden.
- Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind durch die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der technischen Regeln zu vermindern.
- Die mit Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind entsprechend Planeintrag als Flächen nach § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB festgesetzt. Diese sind mit Bäumen und Sträuchern aus der entsprechenden Pflanzenauswahlliste (im Anhang) auf den gesamten Flächen zu bepflanzen. Sie dürfen nicht als Nebenflächen genutzt werden. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Die mit Pflanzgebot festgelegten zu pflanzenden Einzelbäume sind entspricht dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu minimieren, sind reflektierende Materialien für Dächer und Fassaden und zusätzlich schwarze Materialien für Außenwandflächen als unzulässig zu erklären.
- Großflächige Fassaden und Fassadenbereiche sind wirksam zu begrünen.
- Flachdächer oder flach geneigte Dachflächen sind extensiv zu begrünen.
- Um eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung oder Störungen artenschutzrelevanter Arten grundsätzlich zu vermeiden, wird festgesetzt, die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit (September –

März) vorzunehmen. Rodungen sind ausschließlich in der vom NatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig.

- Die im Kapitel zum Artenschutz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung des Eingriffes sind zu beachten.
- Wenn eine Einzäunung der Flurstücke als bauliche Anlage der offenen Art (Drahtzäune, Stabgitter, o.vgl.) errichtet werden, sind diese bodenfrei auszuführen.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes sind geplant:

Baumpflanzung

In ausgewiesenen Standorte werden zur grünordnerischen Gestaltung des Gebietes Laubbäume standortgerechter Arten (siehe Pflanzenauswahlliste Bäume 1. Ordnung) gepflanzt. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen.

Festsetzungen von Maßnahmen auf privater Grünfläche

Innerhalb der Grundstücksflächen sind bei der Anlage der Gartenflächen ausschließlich gebietsheimische Pflanzenarten (Bäume/Sträucher) zu verwenden; als Ausgleich und zur Einbindung der Bebauung.

Auf den freien Grünflächen sind mindestens 3 heimische Laubbaumarten zu pflanzen, zu pflegen und bei Bedarf zu ersetzen

Diese Maßnahme zur Minimierung dient vorrangig dem Schutzgut Arten und Biotope, sowie auch dem Landschaftsbild und dem Klima.

Erdaushub ist vorwiegend im Gelände einzubauen. Es wird festgesetzt, dass der anfallende Aushub möglichst auf dem Flurstück wieder einzubauen ist und möglichst nicht abgefahren werden darf. Als Maßnahmen zur morphologisch landschaftsgerechten Einbindung der Bebauung und für den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden. Eventuell belasteter Erdaushub ist gesondert abzufahren und entsprechend zu entsorgen.

Belagsflächen mit sickerfähigem Belag

Auf den Belagsflächen; Zufahrten und Stellplätzen werden zur Minimierung der Versiegelung Flächen mit offenporigen Belägen festgesetzt. Als mögliche Belagsarten sind wassergebundene Decken, Rasenpflaster oder Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster oder Pflaster mit Sickerfugen zu verwenden.

7.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Naturschutz:

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum aktuellen Stand der Planung wurde nach den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung erstellt.

Durch die Umsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung mit grünordnerischen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann der Eingriff naturschutzrechtlich zu ca. 101 % und deswegen **vollständig ausgeglichen** werden.

Bestand

	Biototyp	Grundwert	Biotopwert	Fläche [m ²]	Bilanzwert
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	16	140	2.240
44.30	Hainbuchenhecke, geschnitten	4	6	78	468
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	400	400
60.50	Kleine Grünflächen, Verkehrsgrün	4	4	219	876
60.60	Gärten, Kleingarten Wiesenfläche	6	6	886	5.316
Gesamtwerte Bestand				1.723	9.300

Planung

	Biototyp	Grundwert	Biotopwert	Fläche [m ²]	Bilanzwert
42.12	Gebüsch trockenwarmer, basenreicher Standorte	18	16	94	1.504
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	16	16	140	2.240
45.31	3 Stk. Einzelbäume auf geringwertigen Biototypen (angenommener StU nach 25 Jahren: 52 cm, Grundwert 6 ÖP, heimische Laubbaumarten 1.Ordnung)	312	312	3	936
60.10	von Bauwerken bestandene Flächen	1	1	350	350
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	400	400
60.50	Kleine Grünflächen, Verkehrsgrün	4	4	219	876
60.60	Gärten	6	6	520	3.120
Gesamtwerte Planung				1.723	9.426

Durch die Umsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung mit grünordnerischen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann der Eingriff vollständig (ca. 101%) ausgeglichen werden.

Bilanzwert Planung [Ökopunkte]	9.426
- Bilanzwert Bestand [Ökopunkte]	9.300
Kompensationsbedarf Naturschutz	126

Bodenschutz

Für das Schutzgut Boden ergibt die Bilanzierung nach der ÖKVO ein Defizit von 2.332 Ökopunkten.

Ausgangssituation	Planung (planintern)	Fläche [m ²]	Bewertung vor dem Eingriff		Bewertung nach dem Eingriff		Abwertung durch die Maßnahme (-)		Kompensationsbedarf	
			Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m ²	Wertstufe des Bodens	Ökopunkte pro m ²	um Wertstufen	Ökopunkte pro m ²	Bodenwert- einheiten	Ökopunkte
versiegelte, gestörte Flächen	Versiegelung (Straße)	619	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0	0
unversiegelte, nicht gestörte Flächen	Versiegelung (GRZ)	350	1,666	6,664	0,000	0,000	-1,666	-6,664	-583	-2.332
unversiegelte, nicht gestörte Flächen	Gärten	754	1,666	6,664	1,666	6,664	0,000	0,000	0	0
		1.723								
Kompensationsbedarf Boden									-583	-2.332

7.5 Eingriffs-Ausgleichsbilanz externe Maßnahmen

Es ergibt sich durch die Planung ein fehlender Ausgleichsbedarf für den Ausgleich des Defizits beim Schutzgut Boden. Deshalb sind zusätzliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Gebietes erforderlich.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung/ Nichtdurchführung der Planung

Wird das bestehende Wohngebiet nach den derzeit vorliegenden Unterlagen um einen Bauplatz erweitert, so gehen der Landwirtschaft keine Produktionsflächen verloren. Der Mensch wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Die im Planungsgebiet sind keine hochwertigen Biotope; das Schutzgut Arten und Biotope wird nicht erheblich beeinträchtigt. Durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen wird der Eingriff innerhalb ausgeglichen. Ein vollständiger Ausgleich ist wegen des Defizits beim Schutzgut Boden extern noch zu erbringen. Die Auswirkungen auf den Boden und die Landschaft sind durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren oder auszugleichen. Die Wohnbebauung wird sich gut in die Umgebung einfügen und bei einer ansprechenden Gestaltung und Begrünung einen wertvollen Wohn- und Lebensraum für die Bewohner darstellen.

Bei Nichtausführung der Planung würden die unbebauten Flächen weiterhin Wiese als Kleingarten bleiben. Eine Veränderung der Nutzung ist nicht anzunehmen.

Es verbleiben bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.

9 Geplante Maßnahmen zum Monitoring

Laut § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“ Dabei sollen sie die im Umweltbericht angegebenen Maßnahmen zum Monitoring nutzen.

Durch das Vorhaben ergeben sich Umweltauswirkungen, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen sind. Die Gemeinde hat eine geeignete Person damit zu beauftragen, die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen. Weiterhin sind die Flächen entsprechend zu pflegen und ist dies zu dokumentieren. Nach Ablauf von 5 Jahren ist der Zustand der Kompensationsflächen aufzunehmen. Bei eventuell nachteiliger Entwicklung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit sich die Flächen positiv entwickeln können.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vorhaben:

Die Gemeinde Lauterstein plant am nördöstlichen Ortsrand vom Ortsteil Nenningen mit dem Bebauungsplan eine Arrondierung des bestehenden Wohngebietes um eine weitere Parzelle.

Bestand:

Die Erschließungsstraße ist Bestand. Die zur Bebauung anstehende Fläche umfasst einen Bauplatz und wird derzeit als private Wiese genutzt.

Planung:

Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst etwa eine Fläche von 0,17 ha. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand. Festgesetzt ist daher eine Grundflächenzahl verbunden mit einer maximalen Grundfläche. Der Bebauungsplan lässt darüber hinaus keine weitergehende bauliche Nutzung zu.

Auswirkungen:

Der Mensch wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch entsprechende Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches nur teilweise ausgeglichen. Die Auswirkungen auf den Boden und die Landschaft sind durch entsprechende Maßnahmen zu minimieren oder auszugleichen. Die Wohnbebauung wird sich gut in die Umgebung einfügen und bei einer ansprechenden Gestaltung und Begrünung einen wertvollen Wohn- und Lebensraum für die Bewohner darstellen.

Durch die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich eine Aufwertung einzelner Flächen, die sowohl Tieren wie auch Pflanzen und dem Menschen zugute kommt.

Es verbleiben bei Durchführung der genannten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung.

11 Anhang

11.1 Pflanzenauswahlliste

Für die festgesetzten Anpflanzungen wird im Folgenden ein Gehölzsoriment vorgeschlagen, das dort verwendet werden soll. Diese Arten sind dem Heft „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ der LUBW entnommen.¹

Durch Fettschrift hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides*</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus*</i>
Grau-Erle	<i>Alnus incana*</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula*</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus*</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica*</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus (Rhamnus frangula)</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula*</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium*</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur*</i>
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, das richtige Grün am richtigen Ort; Naturschutz-Praxis, Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1, Karlsruhe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos*</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>